

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünfte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Montag, den 3. November 1919

[urn:nbn:de:bsz:31-314422](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314422)

haupt nicht gewährt. 1872 wurden 3 Klassen der Vergütung zu 30, 45 und 60 Gulden festgesetzt. 1877 wurden als Vergütung für die Filialgottesdienste 50 bis 200 M. eingeräumt. 1882 wurde der Spielraum auf 300 M. erweitert, 1910 auf 60 bis 480 M. Der Voranschlag für 1915 bis 1919 sah für Filialdienstvergütungen einen Jahresaufwand von 28 000 M. vor, was für normale Zeiten genügte, in der jetzigen Zeit der Teuerung aber gänzlich unzureichend ist. Eine Neuregelung könne erst die nächste Generalsynode bringen. Der Oberkirchenrat möge aber auch jetzt schon wenn möglich Mittel bereitstellen, um in den dringendsten Fällen zu helfen. Demnach beantragt der Finanzausschuß den folgenden Beschluß:

„Die Vergütung für den durch die geistliche Bedienung der nicht am Wohnort des Pfarrers oder Diasporapfarrers wohnenden Kirchengenossen entstehenden Aufwand ist schon längst, besonders aber durch die gegenwärtige Teuerung völlig unzureichend geworden. Die außerordentliche Generalsynode beauftragt den Oberkirchenrat, der nächsten Generalsynode ein Gesetz über die Neuregelung der Filial- und Diasporadienstvergütung vorzulegen.“

Geheimer Oberkirchenrat **Schenk**: Der Oberkirchenrat hält den gestellten Antrag für vollkommen berechtigt und begründet. Er hat auch vor dieser Anregung schon die Absicht gehabt, der nächsten ordentlichen Generalsynode in dieser Frage eine Vorlage zu machen. Der Antrag der Synode wird unserm Ersuchen an die Regierung um Bewilligung von Staatsmitteln noch mehr Nachdruck verleihen. Ob die Angelegenheit der Filialdienstvergütung durch ein Gesetz zweckmäßig geregelt werden kann, ist sehr fraglich; eine Änderung des Wortlauts des Antrages ist daher zu empfehlen.

Auf Vorschlag des Präsidenten erhält der Beschluß des Antrags die Fassung:

„Die außerordentliche Generalsynode beauftragt den Oberkirchenrat, der nächsten Generalsynode eine Neuregelung der Filial- und Diasporadienstvergütung vorzuschlagen.“

Der Antrag wird mit dieser Änderung einstimmig angenommen.

Hierauf wird die Sitzung um 12 Uhr 45 Min. durch Gebet des Abgeordneten **Köllner** geschlossen.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Montag, den 3. November 1919,

nachmittags 1/4 Uhr.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, Abgeordneter **Fischer** spricht das Eingangsgebet.

Der Präsident teilt mit, daß infolge der für 5. bis 15. November angeordneten allgemeinen Sperre des Personenverkehrs auf den Eisenbahnen der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses beschlossen habe, die Synode mit dem Ende dieser Sitzung auf einen zunächst noch nicht bestimmbareren Zeitpunkt zu vertagen.

Hierauf beginnen die Verhandlungen über einen Antrag des III. Ausschusses, **Gemeindehäuser und Gemeindegelände betr.**

Abgeordneter **Adolf Herrmann** berichtet über die Verhandlungen im Ausschusse: Jede Gemeinde sollte neben ihrer Kirche auch ein Gemeindehaus haben für Wochenbibelstunden, Vereine, Vorträge aller Art, Kirchenchor, Gemeindebücherei, Konfirmandenunterricht und sonstige

kirchliche Betätigung zur Belebung der Gemeinde. Besonders für das Leben und Arbeiten einer Großstadtgemeinde sei das Gemeindehaus unentbehrlich, wie denn auch in sämtlichen größeren Stadtgemeinden außer Mannheim jetzt Gemeindehäuser entstanden sind. Sie seien aber auch in Landgemeinden nötig, oft durch Umbau der Kirchenscheuer erreichbar und auch da und dort ausgeführt. Fast ganz fehle das Gemeindehaus noch in den mittleren Städten, wo das Bedürfnis doch am größten sei, das Gemeindeleben zu wecken und zusammenzufassen. In Verbindung damit weist der Berichterstatter auf die Notwendigkeit des Gemeindehelferamtes hin, wie es die preussische Landeskirche schon seit 1904 (1914: 300) besitze. Der Gemeindehelfer sei der verlängerte Arm des Gemeindepfarrers, besonders in der Stadt, für Seelsorge, Gewinnung kirchlich Entfremdeter, Pflege Neuzugezogener, Jugendfürsorge, auch manchmal für Kindergottesdienst und Bibelstunde. Schließlich empfiehlt der Berichterstatter den folgenden Antrag des III. Ausschusses:

„Die außerordentliche Generalsynode begrüßt es mit lebhafter Freude, daß in vielen städtischen und ländlichen Gemeinden in den letzten Jahren Gemeindehäuser und Gemeindefäle errichtet worden sind. Sie richtet an die übrigen Gemeinden die Aufforderung, sobald es sich irgend ermöglichen läßt, durch Errichtung eines Gemeindehauses sich einen Mittelpunkt evangelischen Glaubens und Lebens zu schaffen.

In der Erkenntnis, daß die Gemeindecarbeit in allen größeren Orten an Umfang immer zunimmt und an das Pfarramt unaufhörlich wachsende Anforderungen stellt, richtet die Generalsynode an den Oberkirchenrat die Bitte, die Schaffung neuer kirchlicher Ämter ins Auge zu fassen und insbesondere den Stadtgemeinden die Anstellung von Gemeindehelfern und Gemeindehelferinnen zu empfehlen.“ (Lebhafte Beifall.)

An der Aussprache beteiligen sich die Abgeordneten D. Dr. Menton, Haaf, Frhr. von Göler, Kattermann, Jacob und Oberkirchenrat Sprenger. D. Dr. Menton weist besonders auf die Schwierig-

keit hin, das Gemeindehaus, nachdem die Arbeit des Erbauens geleistet, in richtigem Betrieb zu erhalten und in allen seinen Möglichkeiten auszunützen; ein Gemeindehaus könne sein: eine Schule zur Heranziehung von Gemeindehelfern und Helferinnen, ein Heim für kirchliche Gemeinschaften, eine hegende Pfründe und Unterkunft für alte und einsame Gemeindeglieder, besonders aber auch eine Stätte zur Gewinnung der Jugend, die der Kirche verloren gehe, wenn man sie jetzt nicht zu fassen vermöge. Den gefallenen jungen Helden könne eine Gemeinde kein besseres Denkmal bauen, als indem sie ein Gemeindehaus schaffe, das der nachwachsenden Jugend ein Erziehungsheim biete. Abgeordneter Haaf schildert die segensreiche Wirkung der beiden evang. Gemeindehäuser in Pforzheim. Vor allem könne ein Gemeindehaus der Evangelisation dienen und eigne sich für die weitere Pflege der durch Evangelisation innerlich Angefaßten, denen durch Bibelbesprechungen und Aussprachen in einem Gemeindefaal besser als im allgemeinen Gottesdienst in der Kirche Weiterführung und Aufklärung über Weltanschauungsfragen geboten werden könne. Frhr. von Göler: Ehe es möglich sei, die im Antrag gewünschten besoldeten Hilfsämter zu schaffen, und neben diesen müsse jede Gemeinde unbesoldete Helfer und Helferinnen sammeln, denen für die Freistunden, die sie opfern wollen, evang. Liebesarbeit zugewiesen werden solle, z. B. Besuch einsamer und kranker Gemeindeglieder, Hilfeleistung bei diesen, Wartung der Kinder in Familien, deren Mutter in Arbeit abwesend sein muß, Bahnhofsmission, Besuch säumiger Christenlehrepflichtiger. Ein großer Wert dieser Veranstaltungen liege auch darin, daß die solcherweise tätigen Gemeindeglieder durch diese Hilfsarbeit innerliche Befriedigung erfahren. (Bravo!) Kattermann empfiehlt aus der Erfahrung am Freiburger evang. Gemeindehaus die Schaffung mehrerer kleinerer Räume in den Gemeindehäusern für verschiedene Veranstaltungen und Zwecke, die sich mit der Zeit von selbst immer zahlreicher einstellen, und hält diese Abteilung des vorhandenen Raumes für wichtiger und vorteilhafter als einen einzigen großen glänzenden Saal,

der dann oft nicht benützt werden kann oder für außerkirchliche Zwecke verwendet wird. Eine Anfrage des Abgeordneten Jacob, ob für einen Gemeindehausbau Ortskirchensteuermittel verwendet werden können, weil ja wohl manche minderbemittelte Gemeinde aus freiwilligen Gaben den erforderlichen Aufwand nicht aufbringen könne, beantwortet Oberkirchenrat Sprenger dahin, daß dem nichts im Wege stehe, da die Räume des Gemeindehauses ja den örtlichen kirchlichen Bedürfnissen dienen.

Der Antrag des Ausschusses wird hierauf von der Synode einstimmig angenommen.

Zweiter Verhandlungsgegenstand ist ein Antrag des III. Ausschusses, Kriegerheimstätten und Wohnungsnot betr.

Abgeordneter Kattermann erstattet Bericht über die Ausschußverhandlungen, in denen festgestellt worden sei, daß die Synode, weil Wohnungswesen und sittliche Volksgesundheit innerlich zusammenhängen, das Recht und die Pflicht habe, sich mit der Wohnungsnot zu befassen, die einen Umfang angenommen habe, wie man ihn nie für möglich gehalten hätte. Die „Zusammenpferdung“ der Menschen in den Großstädten, der ungeheure Bodenwucher, das Fehlen durchgreifender Gesetzgebung auf diesem Gebiet und dann das Aufhören der Bautätigkeit infolge des Kriegs seien die Hauptursachen des Wohnungsleids, das genügend gekennzeichnet sei mit der Tatsache, daß zur Zeit in Berlin 80 000 Familien oder Einzelpersonen auf der Wohnungssuche seien. Die hochbedeutende Bewegung der Bodenreform und die Gründung von Baugenossenschaften seien Ansätze zur Abhilfe gewesen. Der Krieg habe die brennende Frage der Kriegerheimstätten gebracht, zu der auch die Diözesansynoden 1918 Stellung zu nehmen von der Oberkirchenbehörde veranlaßt wurden. Der unglückliche Kriegsausgang und der Umsturz habe nun freilich diese Bewegungen aufs schwerste gehemmt und die Wohnungsnot ins Ungeheure gesteigert, ohne daß zu deren Hebung vorderhand viel geschehen könne, wie man im Ausschuß mit Bedauern festgestellt habe. Einiges habe indes auch die Kirche

in Erkenntnis ihrer Pflicht geleistet durch billigen Verkauf von kircheneigenem Gelände zu Siedelungszwecken in mehreren Gemeinden, durch Teilnahme zahlreicher Pfarrer an der Gründung und Leitung gemeinnütziger Baugenossenschaften, durch Abgabe von Räumen in kirchlichen Dienstgebäuden und Pfarrhäusern zur Linderung der Wohnungsnot — Ansätze, die nach Wachstum verlangen, ja schreien. Die Kirche müsse auch in Zukunft diesen Notschreien hören; wenn sie des Volkes Freundin sein wolle, dann müsse sie dem heißen Begehren unserer Volksglieder nach einem rechten Heim Verständnis und den Willen zur Mithilfe entgegenbringen. Unter Verzicht auf Einzelforderungen und Vorschläge in der Kriegerheimstätten- und Wohnungsnotfrage schlage der Ausschuß die folgende Entschließung vor:

„Die außerordentliche Generalsynode dankt dem Oberkirchenrat dafür, daß er im Vorjahre die Diözesansynoden veranlaßt hat, sich mit der Frage der Kriegerheimstätten zu beschäftigen, und stellt fest, daß diese Anregung bereits wertvolle Früchte gezeitigt hat. Sie erkennt es als eine ernste Pflicht der Kirche an, mit allen materiellen und geistigen Mitteln an der großen Aufgabe mitzuhelfen, allen Volksgenossen, zumal unsern heimgekehrten Kriegern, ein Heim zu schaffen, in dem körperliche Gesundheit, deutscher Familiensinn und christliche Sittlichkeit sich entfalten können.“

Diese Entschließung findet ohne Besprechung die einmütige Zustimmung der Synode.

Sodann wird in die Besprechung der Arbeit an der evangelischen Jugend eingetreten. Über die Beratungen des III. Ausschusses berichtet der Abgeordnete Göh. Die in früheren Zeiten feststehende Sitte und allgemein anerkannter Weltanschauung viel verbreitete Erwartung, die Jugend mit ihrem Sturm und Drang werde sich nach einigen Seitensprüngen von selbst in die altgewohnten Bahnen der Ordnung finden, habe heutigentags keine Berechtigung mehr. Jugendfürsorge und -pflege seien jetzt brennende Gegenwartsfragen. Man dürfe aber die Arbeit an der Jugend nicht dem Staat und den freien evang. Vereinen allein

überlassen, sondern mehr als bisher müsse die Kirche mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln sich dieser Sache annehmen. Nachdem schon auf den Synoden 1909 und 1914 in dieser Hinsicht Beschlüsse gefaßt worden seien und der Oberkirchenrat durch erhöhte Geldzuteilungen an die Jugendfürsorgevereine und durch Anteilnahme an deren Jahresfeiern die Jugendarbeit in dankenswertester Weise gefördert habe, müsse auf diesem Wege entschieden fortgeschritten werden. Vor allem bedürfe es den Zeitverhältnissen entsprechend vermehrter Fürsorge für die verwahrloste und entgleiste Jugend, deren Scharen sich unter anderm auch deshalb so sehr mehren, weil das Familienleben in unserm Volke bedenklich darnieder liege. Hier sei ins Auge zu fassen die Anstellung besonderer Geistlichen, die sachmännisch ausgebildet ähnlich wie in der katholischen Kirche die Verwahrlostenfürsorge zu ihrer Lebensaufgabe machen, mit den Jugendgerichten und Jugendämtern zusammenarbeiten, auf die Fürsorgegesetzgebung Einfluß gewinnen, evangelische Fürsorgevereine ins Leben rufen und lebendig erhalten, durch Wort und Schrift die Gemeinden über die Erziehungsnot aufklären. Daneben sei kräftig die Arbeit an der normal sich entwickelnden Jugend zu treiben, die ja leichter auf gutem Wege bewahrt als später von falschen Wegen wieder zurückgebracht werden könne. In dieser Jugendarbeit sei die gegenwärtig bestehende große Zersplitterung in all die verschiedenen Vereine und Bünde ein Hemmnis. Zu empfehlen sei die Bildung eines Jugendpflegeausschusses aller an der Sammlung der evangelischen Jugend tätigen Kreise, um eine planmäßige Gewinnung der gesamten evangelischen Jugend zu ermöglichen; diese Annäherung der einzelnen Vereine führe bei voller Wahrung der bestehenden Eigenarten doch zu einer gegenseitigen Wertschätzung der geleisteten Arbeit. Wichtig sei auch die Aufgabe der Kirche gegenüber den Bewegungen, die frei und ungerufen aus der Jugend selbst herausgekommen sind, seien sie mehr auf christlichem Boden wie die verschiedenen Schülerbibelkreise oder mehr auf weltlichem Boden wie die Wandervogel- und Pfadfinderbewegung. Dem

jugendlichen Streben, unter einer gewissen Geringschätzung der geschichtlich überkommenen Urteile und Sitten selbständig Gegenwartswerte und neue Lebensformen zu finden, müsse als etwas Berechtigtem warmes Verständnis entgegengebracht werden. Wenn die Jugend unbefriedigt von der Kultur der letzten Zeit, die zu sehr Außen- und Verstandeskultur gewesen sei, nach dem Irrationalen suche und nach Gegenwartswerten verlange, so müsse sie sich doch zusammenfinden können mit der Kirche, die das Unbegreifliche verehere in dem „Haupt voll Blut und Wunden“ und sich bekenne zu dem lebendigen, allzeit gegenwärtigen Herrn. Als Ergebnis seiner Beratungen lege der Ausschuß der Synode die folgenden Richtlinien vor und bitte um Zustimmung dazu:

„1) Die Generalsynode spricht dem Evang. Oberkirchenrat warmen Dank aus für die Förderung der evangelischen Jugendarbeit inmitten unserer Landeskirche, insbesondere für die sachmännische Ausbildung von Geistlichen für dieses Arbeitsfeld.

2) Die Generalsynode erachtet es für dringend nötig, daß durch die Zentralstelle für evangelische Jugendhilfe (Zweig des Landesvereins für Innere Mission) ein Geistlicher angestellt werde, welcher auf dem Gebiet der Jugendfürsorge mit allen einschlägigen Fragen betraut ist und die religiös-sittliche Beeinflussung der abwegigen Jugend bei allen Instanzen wirkungsvoll vertreten kann.

3) Die Anstellung von Jugendgeistlichen in den größeren Städten bleibt den Gemeinden überlassen.

4) Um den Jugendgeistlichen auch die Mitarbeit in der Jugendpflege zu ermöglichen, hält es die Generalsynode für ein dringendes Erfordernis, daß die weitgehende Zersplitterung in den Vereinen zur Pflege männlicher und weiblicher Jugend überwunden werde. Sie ersucht den Evang. Oberkirchenrat, sobald als möglich die in der Jugendarbeit tätigen Kreise zusammenzufassen und die Anstellung von männlichen und weiblichen Berufsarbeitern inmitten dieser Jugendverbände zu unterstützen.“

In der Besprechung dankt Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Ribel** für die dem Oberkirchenrat ausgesprochene Anerkennung seiner Bemühungen zum Wohle der Jugend. Allerdings sei über die Kriegszeit und vollends nach dem Zusammenbruch eine erschreckende Verwilderung der Jugend eingetreten. Die Oberkirchenbehörde habe erkannt, daß das Volk nur wiederhergestellt werden könne durch die Einwirkung religiöser Kräfte auf diese verwilderte Jugend. Der Oberkirchenrat werde bei der nächsten ordentlichen Generalsynode die erforderliche Hilfe beantragen: Anstellung berufsmäßiger Jugendgeistlicher und Schaffung einer das ganze Gebiet der Arbeit an der Jugend verwaltenden Hauptstelle. In gewissem Zusammenhang stehe die Jugendfrage mit der vorhin besprochenen Wohnungsfürsorge, da diese die Voraussetzung für gesunde Familien sei, aus denen wiederum sittlich gesunde Kinder hervorgehen können. Daher komme der Oberkirchenrat als Verwalter des kircheneigenen Bodens oft in schwere Gewissensbedenken, wenn er einerseits Gelände zu niedersten Preisen für Siedlungszwecke abgeben solle und wolle, aber andererseits doch auch den kirchlichen Grundbesitz bestmöglich ausnützen müsse, damit durch den ertwirtschafteten Ertrag die Zwecke der Kirche gefördert werden können. Der Oberkirchenrat sei bestrebt, die Bedürfnisse der Kirche mit den sozialen Forderungen der Zeit in Einklang zu bringen. Abgeordneter **van der Floe**: Die Bemühung des Staates, als Ersatz für die ungeheuren Todesopfer des Krieges möglichst gesunde Kinder heranzuziehen, müsse die Kirche dahin ergänzen, daß sie auf sittlich gesunden Nachwuchs hinarbeite. Mit den hiefür vom Ausschuß aufgestellten Richtlinien sei die kirchlich-liberale Vereinigung einverstanden. Die Jugendfürsorge solle in den Händen des Landesvereins für Innere Mission bleiben, dessen segensreiche Arbeit auf diesem Gebiet anerkannt werden müsse, in der Jugendpflege aber solle die Kirche mehr als bisher zur Geltung kommen, sie müsse namentlich einen gewissen Zusammenschluß der verschiedenen Jugendvereinigungen erstreben durch Bildung des in den Richtlinien vorgeschlagenen Jugendaus-

schusses. Diese Organisation verleihe der evangelischen Kirche auch nach außen hin ein ähnliches Gewicht wie der katholischen. Abgeordneter **Eugen Barner** weist auf die Notwendigkeit hin, in Ermangelung eines Gemeindehauses besonders in den kleinen Städten das Pfarrhaus zur Pflege der Jugend zu öffnen und sie zu Bibelbesprechung, Sriel und religiöser Aussprache dort zu sammeln. In Lörrach habe sich ein solcher Versuch bestens bewährt. Besonders warm empfiehlt Redner die Pflege der Bibelkreise in höheren Lehranstalten. Abgeordneter **Dr. Dölter** weist auf die fürchterlichen Erfahrungen der Gerichte hin, vor denen in den letzten Jahren immer zahlreicher jugendliche Banden diebe, Erpresser und Sittlichkeitsverbrecher erschienen seien. Da die gerichtliche Strafe ein unzulängliches Besserungsmittel sei, begrüße er vom Standpunkt des Strafrichters aus aufs wärmste alle Arbeit zur Bewahrung und Wiederfestigung der Jugend als eine zwar schwere, aber überaus notwendige und segensreiche Tätigkeit. Die neue Fürsorgeerziehungsordnung, die den ungeeigneten Namen „Zwangserziehung“ beseitigt habe, gebe auch tatsächlich der kirchlichen Mitwirkung einen weiten Spielraum, sowohl bei der Anordnung der Fürsorgeerziehung als auch bei ihrem Vollzug. Fräulein Abgeordnete **Janson** empfiehlt aus Erfahrung als Mannheimer Lehrerin, mit der vorbeugenden Jugendpflege schon bei den noch schulpflichtigen Kindern einzusetzen. Hierfür könne man aber namentlich in den mittlern und großen Städten die mit Arbeit bereits stark belasteten Pfarrer nicht beanspruchen, es bedürfe dort unbedingt hauptamtlicher Jugendgeistlicher. In den evangelischen Gemeinden müsse durch Anstellung solcher Jugendpfarrer das Bewußtsein entstehen können: hier haben wir eine Stätte, wo wir mit all unsern Sorgen wegen der Kinder uns hinvenden können, wo wir in allen Fällen Rat und Auskunft finden. Da es sich nicht nur um leibliche, sondern noch viel mehr um geistige Fürsorge handle, müsse ein Geistlicher das Jugendamt verwalten; es dürfe aber kein junger Mann sein, sondern ein auf dem Gebiet der Seelenkenntnis und Erziehung erfahrener.

Es komme sehr viel darauf an, wenn diese zu schaffenden Jugendämter nicht rasch wieder das Vertrauen der Gemeinden verlieren wollten, daß man sie mit den geeigneten Männern besetze. Ihnen müßten dann Gemeindeglieder und -helferinnen und die evangelischen Frauenvereine, die noch nicht genügend ausgebaut seien, helfend zur Seite stehen. Abgeordneter **Fischer** redet dem Zusammenschluß in der Jugendarbeit, dessen Vorteile in Zeit- und Kräftersparnis er an einem Beispiel veranschaulicht, das Wort. Wenn freilich ein solches Zusammenarbeiten zustande kommen sollte, müsse von liberaler Seite dem Wirken des Landesvereins für Innere Mission mehr Vertrauen entgegengebracht werden und auf positiver Seite müsse man auch anders gerichtete Mitarbeiter mit etwas weniger Angftlichkeit gerne heranziehen. Oberkirchenrat **Sprenger** teilt mit, der Oberkirchenrat habe an der Jugendpflegerschule in Frankfurt a. M. bis jetzt einen Pfarrer und zwei Vikare durch einen Lehrcurs ausbilden lassen, diese hätten die Verpflichtung übernommen, auf eine Reihe von Jahren sich hauptamtlich der Jugendarbeit zu widmen. Der Oberkirchenrat gedenke für die Jugendsorge dem Landesverein für Innere Mission einen Geistlichen anzugliedern. Für

die Jugendpflege werde es sich empfehlen, etwa den bereits bestehenden Vereinen, deren Art und Arbeit in keiner Weise gestört werden solle, oder den Stadtgemeinden Geistliche zur Verfügung zu stellen. Hauptaufgabe sei jedenfalls zunächst der Zusammenschluß der gar zu sehr zersplitterten Arbeit in einem Ausschuß, der gemeinsame Fragen beraten und die evangelische Jugendarbeit besonders nach außen vertreten solle und vielleicht auch eine gewisse Arbeitsteilung unter den verschiedenen Vereinigungen, auch bezüglich der zu bearbeitenden Landesteile, herbeiführen werde. Insbesondere sei zu prüfen, ob nicht ein Landesgeistlicher für die gesamte Jugendarbeit anzustellen sei, der dann dem Wesen der Kirche entsprechend für möglichst gleichmäßige Arbeit in allen Landesteilen und auf allen Gebieten Sorge tragen könnte.

Hierauf erfolgt in der Abstimmung einmütige Annahme der vom Ausschuß empfohlenen Richtlinien.

Der Präsident schließt die Sitzung um 7 Uhr nachmittags, Abgeordneter **Fischer** spricht das Schlußgebet. Damit ist die Synode über die Dauer der Eisenbahnverkehrsperre vertagt.

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Donnerstag, den 4. Dezember 1919.

vormittags 9 Uhr.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, Abgeordneter **Kattermann** spricht das Eingangsgebet.

Die neu eingegangenen Zuschriften werden bekannt gegeben: Eine Beschwerde des **Georg Weiß** in **Tutschfelden** wegen Entlassung aus dem Amt als Kirchenrechner; auf Vorschlag des Präsidenten wird beschlossen, die Beschwerde, zu deren Erledigung die außerordentliche Generalsynode nicht zuständig ist,

dem Oberkirchenrat zur Übermittlung an die nächste ordentliche Generalsynode zuzustellen. Der Abgeordnete **Maysarth** zeigt an, daß er dringender Geschäfte wegen an den Sitzungen der Generalsynode nicht mehr teilnehmen könne; als Ersatzmann aus der betreffenden Wahlliste ist bereits eingeladen und erschienen Hauptlehrer **Schmold** von Mannheim. Abgeordneter **Alt** teilt mit, daß er durch Krankheit